Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 21. November 2018

Elektrizitätswerk, Netznutzungstarife 2020, Neuerlass E-Mobilitätstarife; Totalrevision ZH-NNA, ZH-NNB1, ZH-NNC, ZH-NNC-U und Teilrevision ZH-NNC-A; Aufhebung ZH-NNB2

1. Zweck der Weisung

Die heutigen Tarife für die Nutzung des Verteilnetzes des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) wurden durch den Gemeinderat mit Beschluss vom 3. September 2008 festgelegt (GR Nr. 2008/218). Die letzte umfassende Anpassung an den Netznutzungstarifen erfolgte im Rahmen einer grösseren Tarifrevision auf den 1. Januar 2013, wobei u. a. die früheren Elektrizitätstarife aufgehoben und eine vollständige Trennung in Energie- und Netznutzungstarife vollzogen wurde (GR Nr. 2011/77). Mit GR Nr. 2014/238 wurde zudem die «Option Unterbrechung für Wärmepumpen» für die Netznutzungstarife in Niederspannung eingeführt.

Seither haben sich die Rahmenbedingungen verändert, weshalb eine grössere Anpassung der heutigen Netznutzungstarife auf das Jahr 2020 vorgenommen werden soll, die folgende Punkte umfasst:

– Der Tarif Netznutzung ZH-NNB1 für die Stadt Zürich (ZH-NNB1, AS 732.326) soll totalrevidiert und der Tarif Netznutzung ZH-NNB2 für die Stadt Zürich (ZH-NNB2, AS 732.324) soll aufgehoben werden (vgl. Ziffer 2).
– Die Netznutzungstarife in Niederspannung (Netznutzung ZH-NNA für die Stadt Zürich [ZH-NNA, AS 732.325], ZH-NNB1 und ZH-NNB2) enthalten heute die Möglichkeit der optionalen Energiesperre in Bezug auf Wärmepumpen. Diese Bestimmung soll in den Tarifen durch die Option «Netzdienliche Leistungsbegrenzung» ersetzt werden, die nicht mehr auf Wärmepumpen beschränkt ist, sondern alle möglichen schaltbaren Verbraucher umfasst. Zudem soll die Vergünstigung erweitert werden um eine Vergütung für tatsächlich vorgenommene Energiesperren (vgl. Ziffer 3).
– Aufgrund der zu erwartenden Entwicklungen im Bereich der Elektromobilität sollen die beiden neuen Netznutzungstarife «NNE-H» und «NNE-S» eingeführt werden, die dem speziellen Verbrauchsprofil von Kundinnen und Kunden mit Elektrofahrzeugen und Ladestationen Rechnung tragen (vgl. Ziffer 4).
– Die Preise der Netznutzungstarife, die der Stadtrat – gestützt auf Ermächtigung durch den Gemeinderat – in eigener Kompetenz festlegen kann, sollen künftig in separaten Erlassen («Preisblätter» zu den jeweiligen Netznutzungstarifen) in der Amtlichen Sammlung publiziert werden (vgl. Ziffer 5).
– Die Kompetenz zur Festlegung des Minimalbetrags für Netznutzung im Tarif ZH-NNA soll an den Stadtrat delegiert werden (vgl. Ziffer 6).
– Aufgrund der Änderungen der Netznutzungstarife, die mit der Umsetzung der vorangehenden Punkte einhergehen, sollen gleichzeitig auch formelle Anpassungen im Sinne der Richtlinien der Rechtsetzung (RL Rechtsetzung, STRB Nr. 623/2015) an den betroffenen Erlassen vorgenommen werden (vgl. Ziffer 7).

2. Totalrevision Tarif Netznutzung ZH-NNB1 und Aufhebung ZH-NNB2

2.1 Ausgangslage

Mit Beschluss des Gemeinderats vom 18. April 2012 wurde der damals geltende Tarif NNB in die heutigen Netznutzungstarife ZH-NNB1 und ZH-NNB2 unterteilt (GR Nr. 2011/77). Diesem Entscheid lagen folgende Überlegungen zugrunde:

Kundinnen und Kunden ab einem Jahresbezug von 2 GWh haben Anrecht auf einen Mittelspannungsanschluss und werden dem Mittelspannungstarif ZH-NNC (AS 732.327) zugeteilt. Diese Kundinnen und Kunden verfügen über eine eigene Transformatorenstation und bezahlen somit keinen Beitrag an die Niederspannungsinfrastruktur des ewz. Die Netznutzungspreise im Mittelspannungstarif sind entsprechend um diese Infrastrukturkomponenten tiefer.

Vor der Einführung des Tarifs ZH-NNB2 bestand ein zunehmend grosser Sprung vom damaligen Tarif NNB zum Tarif NNC, der aufgrund der Grösse der Kundengruppe (60 000 kWh bis 2 GWh Jahresverbrauch) für grössere Endverbraucherinnen und Endverbraucher in den nachfolgenden Jahren nicht mehr mit dem Prinzip der verursachergerechten Preisgestaltung der Tarife gemäss Art. 14 Abs. 3 lit. a Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7) hätte vereinbar sein können.

Aufgrund der gesetzlich geforderten verursachergerechten Kostenüberwälzung sah sich das ewz zu jenem Zeitpunkt deshalb veranlasst, den Preisunterschied zwischen den damaligen Tarifen NNB für Niederspannung (6 Rp./kWh Hochtarif und 3 Rp./kWh Niedertarif) und NNC für Mittelspannung (3 Rp./kWh Hochtarif und 1,5 Rp./kWh Niedertarif) durch einen neuen, dazwischen liegenden Tarif ZH-NNB2 (5 Rp./kWh Hochtarif und 2,5 Rp./kWh Niedertarif) zu mildern. Der ursprüngliche Tarif NNB wurde in der Folge in ZH-NNB1 umbenannt.

Der ZH-NNB1 wurde für kleine Gewerbekundinnen und -kunden mit Gesamtjahresbezug pro Konsumstelle zwischen 60 000 kWh und 500 000 kWh und der ZH-NNB2 für grosse Gewerbe- und Dienstleistungskundinnen und -kunden mit Gesamtjahresbezug pro Konsumstelle zwischen 500 000 kWh und 2 GWh konzipiert.

Grosse Niederspannungskundinnen und -kunden leisteten so immer noch einen Beitrag an die Niederspannungsinfrastruktur, der Preissprung gegenüber den Mittelspannungskundinnen und -kunden fiel aber wesentlich geringer aus, was sich mit der damaligen Kostenstruktur wieder besser deckte.

2.2 Zusammenführung der Tarife ZH-NNB1 und ZH-NNB2 zum Tarif NNB

Die Situation hat sich nun seit Einführung des Tarifs ZH-NNB2 dahingehend verändert, dass sich die beiden Netznutzungstarife ZH-NNB1 und ZH-NNB2 in der Kostenstruktur einander wieder stark angenähert haben, wie die nachfolgenden beiden Abbildungen zeigen.

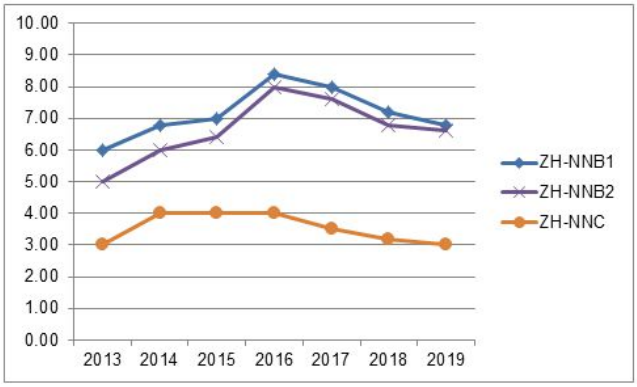

Abbildung 1: Entwicklung Netznutzungstarife pro kWh im Hochtarif.

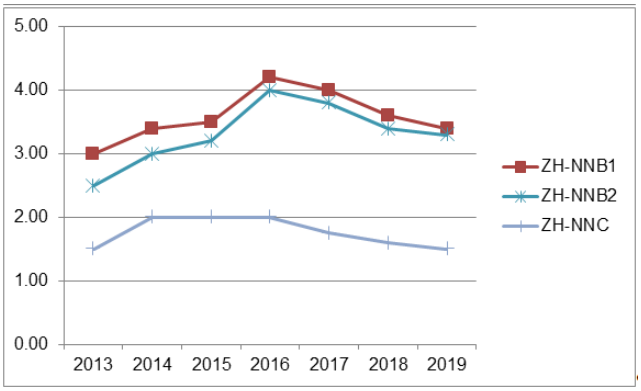

Abbildung 2: Entwicklung Netznutzungstarife pro kWh im Niedertarif.

Die Kosten pro Netzebene verrechnet das ewz über die auf dieser Netzebene anwendbaren Tarife. In der Niederspannungsebene (Netzebene 7) sind dies die Tarife ZH-NNA, ZH-NNB1 und ZH-NNB2. Innerhalb der Netzebene 7 sind die Kosten gemäss Art. 14 Abs. 3 lit. a StromVG anteilsmässig und verursachergerecht auf die pro Tarif anfallende Menge an bezogener Energie zu verrechnen. Die preisliche Annäherung der Tarife ZH-NNB1 (per 1. Januar 2019 6,8 Rp./kWh im Hochtarif und 3,4 Rp./kWh im Niedertarif) und ZH-NNB2 (per 1. Januar 2019 6,6 Rp./kWh Hochtarif und 3,3 Rp./kWh Niedertarif) ist darauf zurückzuführen, dass sich der Bezug von Energie in den beiden Tarifen mengenmässig in den letzten Jahren so entwickelt hat, dass bei einer verursachergerechten Verrechnung wieder ein annähernd gleicher Preis pro kWh zu verrechnen ist.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht sinnvoll, zwei Tarife beizubehalten, die preislich nahezu identisch sind. Auch aus Gründen der Übersichtlichkeit und Einfachheit der Tarifstruktur sollen daher die beiden Tarife ZH-NNB1 und ZH-NNB2 wieder «vereinigt» werden, indem der Tarif ZH-NNB1 entsprechend angepasst (neu NNB) und der Tarif ZH-NNB2 aufgehoben wird.

Hinsichtlich der im Jahr 2011 noch bestehenden Bedenken, dass der Preissprung zwischen dem damaligen Niederspannungstarif NNB und dem Mittelspannungstarif NNC zu hoch sein könnte, hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass diese Befürchtung unbegründet war. Die Tarifberechnung des ewz erfolgt nach regulatorischen Vorgaben und hat trotz zwischenzeitlich erfolgter Annäherung der Tarife ZH-NNB1 und ZH-NNB2 für keine Endverbraucherin oder keinen Endverbraucher Anlass zur Beanstandung gegeben.

2.3 Konkrete Ausgestaltung des Tarifs NNB

Für die Anwendbarkeit des Tarifs NNB sollen die gleichen Kriterien ausschlaggebend sein wie für den geltenden Tarif ZH-NNB1 (vgl. auch Beilage 2):

– Gesamtjahresbezug von mehr als 60 000 kWh
– neue Konsumstellen mit Bezügersicherung von über 80 Ampere
– Bauprovisorien mit einem installierten Anschlusswert von mehr als 250 kVA
– bei Umteilung von (ZH-)NNA auf (ZH-)NNB auf Kundenwunsch, sofern er oder sie die Kosten für die erforderliche Messeinrichtung bezahlt.

Es sollen die üblichen Tarifzeiten wie bisher gelten.

Preislich bewegt sich der Tarif NNB in der Grössenordnung des heutigen ZH-NNB2 (per 1. Januar 2019 6,6 Rp./kWh im Hochtarif und 3,3 Rp./kWh im Niedertarif [STRB Nr. 636/2018]).

Aufgrund weiterer erforderlicher Anpassungen im Zusammenhang mit der Einführung der Option «Netzdienliche Leistungsbegrenzung» (vgl. nachfolgend Ziffer 3) sowie dem Erlass separater Preisblätter (vgl. nachfolgend Ziffer 5) soll der Tarif ZH-NNB1 totalrevidiert werden (vgl. Beilage 2).

2.4 Auswirkungen

Das ewz hat gemäss Art. 11 StromVG gegenüber der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) jährlich die Kostenrechnung vorzulegen. In diesem «Reporting» müssen Angaben zu Netzkosten, Netznutzungstarife usw. offengelegt werden. Durch die Zusammenführung der bisherigen ZH-NNB-Tarife wird das Tarifgefüge verschlankt, was nicht nur das Reporting vereinfacht, die Tarifstruktur wird auch für die Kundinnen und Kunden übersichtlicher und einfacher.

Für die heutigen ZH-NNB2-Kundinnen und -Kunden bringt die Zusammenführung der beiden bestehenden Tarife keine Nachteile, da der Preis sich auf dem derzeitigen Niveau bewegen wird. Für die heutigen ZH-NNB1-Kundinnen und -Kunden sinkt der Tarif damit sogar leicht.

Alle heutigen NNB1- und NNB2-Kundinnen und -Kunden sollen per 1. Januar 2020 automatisch in den Tarif NNB überführt werden.

3 «Netzdienliche Leistungsbegrenzung»

3.1 Ausgangslage

Verbraucher wie Elektrofahrzeuge bzw. die dazugehörigen Ladestationen, Wärmepumpen oder auch Speicher, die Strom aus dem Netz beziehen, haben erhebliche Auswirkungen auf das Verteilnetz, insbesondere auf die Niederspannungsebene. Die zeitweise hohe Inanspruchnahme des Verteilnetzes durch solche Verbraucher findet mehrheitlich auf dieser Spannungsebene statt und kann dort die Netzsicherheit, -stabilität und -effizienz beeinträchtigen. Eine Steuerung bzw. Regelung der Verbraucher durch den Verteilnetzbetreiber in Form der Zu- oder Abschaltung kann dazu beitragen, die Sicherheit, Stabilität und Effizienz des Verteilnetzes zu verbessern und Netzausbau zu vermeiden oder zumindest zu reduzieren.

Zudem lassen sich über Steuerung von Verbrauchern oder Speichern die Kosten für die Nutzung des Übertragungsnetzes der Nationalen Netzgesellschaft Swissgrid AG (Swissgrid) reduzieren. Das ewz schuldet der Swissgrid ein Netznutzungsentgelt, dessen Höhe sich u. a. nach den verursachten kumulierten Leistungsspitzen im Verteilnetz richtet. Mit der Steuerung der Netzlast kann das ewz durch Abschaltung von Verbrauchern zu gewissen Zeiten Leistungsspitzen im vorgelagerten Übertragungsnetz verringern. Dadurch kann das gegenüber der Swissgrid geschuldete Netznutzungsentgelt verringert werden (vgl. auch Ziffer 4.1 nachfolgend).

Mit der «Option Unterbrechung für Wärmepumpen» verfügt das ewz heute bereits über eine Möglichkeit, eine Steuerung von bestimmten Verbrauchern vorzunehmen (vgl. nachfolgend Ziffer 3.3).

3.2 Gesetzliche Grundlagen

Mit Art. 17b Abs. 1 StromVG wurde per 1. Januar 2018 eine Definition von intelligenten Steuer- und Regelsystemen ins Gesetz aufgenommen. Gemäss dieser Definition handelt es sich dabei um Einrichtungen, mit denen ferngesteuert auf den Verbrauch, die Erzeugung oder die Speicherung von Strom, namentlich zur Optimierung des Eigenverbrauchs oder zur Sicherstellung eines stabilen Netzbetriebs, Einfluss genommen werden kann. In Art. 8c Stromversorgungsverordnung (StromVV, SR 734.71) wurden zudem Vorgaben an den Verteilnetzbetreiber zum Einsatz intelligenter Steuer- und Regelsysteme für den Netzbetrieb erlassen. Entscheidet sich eine Kundin oder ein Kunde für diese Option, liegt eine Zustimmung der Endverbraucherin

bzw. des Endverbrauchers i. S. v. Art. 8c Abs. 1 StromVV vor, dass bei ihr oder ihm ein intelligentes Steuer- und Regelsystem für den sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetrieb zum Einsatz gelangt. Gemäss Art. 8c Abs. 2 StromVV muss die dafür von der Netzbetreiberin oder dem Netzbetreiber auszurichtende Vergütung auf sachlichen Kriterien beruhen und diskriminierungsfrei sein. Genauere Kriterien zur Vergütung sind in der StromVV nicht definiert.

Den Berechnungsmechanismus für die Vergütung für die «Option Unterbrechung für Wärmepumpen» hat das ewz konkret auf die beim ewz vermiedenen Kosten gegenüber der Swissgrid ausgerichtet, um der Vorgabe, eine auf sachlichen Kriterien beruhende Vergütung zu leisten, gerecht zu werden.

3.3 Neugestaltung der bestehenden Option zur netzdienlichen Steuerung

Mit GR Nr. 2014/238 wurde bei den Netznutzungstarifen ZH-NNA, ZH-NNB1 und ZH-NNB2 die «Option Unterbrechung für Wärmepumpen» eingeführt. Kundinnen und Kunden, die diese Option wählen, räumen dem ewz das Recht ein, die Stromzufuhr bei Wärmepumpen während einer begrenzten Dauer zu unterbrechen. Das ewz erhält damit sogenannte «Vorhalteleistung» eingeräumt. Diese kann genutzt werden, um im Netz Lasten zu reduzieren bzw. auszugleichen.

Die Kostenersparnis, die das ewz dadurch gegenüber der Swissgrid durch Verhinderung von Leistungsspitzen erzielt, wird im Gegenzug an die Kundinnen und Kunden, die sich für die «Option Unterbrechung» entscheiden, in Form einer Vergünstigung auf dem Netznutzungsentgelt weitergegeben. Die Vergünstigung beträgt 1 Rp./kWh im Hochtarif (HT) und 0,3 Rp./kWh im Niedertarif (NT) bzw. ab 1. Januar 2019 2 Rp./kWh im HT und 0,6 Rp./kWh im NT (STRB Nr. 636/2018).

Bei der Einführung der «Option Unterbrechung für Wärmepumpen» wurde in GR Nr. 2014/238 darauf hingewiesen, dass – sofern technisch möglich und es für den Netzbetrieb zweckmässig erscheint – weitere unterbrechbare Anlagen für die «Option Unterbrechung» zugelassen werden können. In Frage kommen z. B. Elektroboiler, Kühlhäuser und Ladestationen für Elektrofahrzeuge. In Ziffer 2.2.3.1 Abs. 2 bzw. 2.2.4.1 Abs. 2 der geltenden Netznutzungstarife ist denn auch bereits festgehalten, dass das ewz andere Anlagen für die Option Unterbrechung zulassen kann. Grundsätzlich wäre somit die Option schon heute für andere Verbraucher als Wärmepumpen wählbar. Ausgehend von den neuesten technischen und auch gesetzlichen Entwicklungen bezüglich intelligenter Steuer- und Regelsysteme soll jedoch die heute bestehende Option zur Unterbrechung grundsätzlich angepasst und durch die Option «Netzdienliche Leistungsbegrenzung» ersetzt werden.

3.4 Neue Option «Netzdienliche Leistungsbegrenzung»

Die neue Option «Netzdienliche Leistungsbegrenzung» soll auf Verbraucher jeglicher Art, die sich für eine netzdienliche Steuerung in Form einer Unterbrechung oder einer Zuschaltung eignen, anwendbar sein. Unter Umständen kann dies auch ein Speicher sein, der Strom aus dem Netz bezieht und in dieser Funktion analoge Auswirkungen auf das Netz wie ein Verbraucher hat. Über kurz oder lang werden auch Steuerungsmöglichkeiten von Energieerzeugungsanlagen, z. B. Photovoltaik-Anlagen, eine Rolle in der Regulierung der Netzlast spielen. Zum heutigen Zeitpunkt fehlen hierzu noch gesetzliche Vorgaben, in der anstehenden Revision des StromVG ist jedoch eine entsprechende Regelung vorgesehen. Das ewz wird zur gegebenen Zeit eine Nutzung solcher Anlagen zu Steuerungszwecken prüfen.

Kundinnen und Kunden, die sich für die Option «Netzdienliche Leistungsbegrenzung» entscheiden, erhalten wie bis anhin eine Vergünstigung auf dem Netznutzungsentgelt. Die Vergünstigung, die auf dem Netznutzungsentgelt pro kWh gewährt werden kann, richtet sich insbesondere nach den Kosten, die das ewz gegenüber der Swissgrid insgesamt vermeiden kann. Bislang wurden diese Einsparungen in Form der Vergünstigung an alle Kundinnen und

Kunden mit der Option Unterbrechung für Wärmepumpen ausbezahlt und zwar unabhängig davon, ob das ewz tatsächlich eine Energiesperre vornahm.

Inskünftig soll der Gesamtbetrag an eingesparten Kosten, die das ewz an Kundinnen und Kunden mit der Option «Netzdienliche Leistungsbegrenzung» weitergibt, in eine Vergünstigung auf dem Netznutzungsentgelt für die Einräumung der Steuermöglichkeit (wie bis anhin) und eine Vergütung – ebenfalls in Form einer Vergünstigung auf dem Netznutzungsentgelt – aufgeteilt werden können, wenn das ewz tatsächlich eine Energiesperre vorgenommen hat. Damit kommen die Einsparungen, die im Rahmen der Option «Netzdienliche Leistungsbegrenzung» in Form von Vergünstigungen auf dem Netznutzungsentgelt weitergegeben werden, anteilsmässig v. a. denjenigen Kundinnen und Kunden zugute, bei deren Verbraucher auch tatsächlich die Energiezufuhr unterbrochen wurde.

Die Option «Netzdienliche Leistungsbegrenzung» soll somit aus zwei Komponenten bestehen: einer Entschädigung für die grundsätzliche Einräumung der Steuerungsmöglichkeit (Komponente 1) und einer Vergütung, wenn das ewz tatsächlich eine Energiesperre vornimmt und damit von der Steuerungsmöglichkeit Gebrauch macht (Komponente 2). Beide Komponenten werden in Form einer Vergünstigung auf dem Netznutzungsentgelt entrichtet, die Komponente 1 pro verbrauchte kWh und die Komponente 2 pro erfolgter Energiesperre.

3.5 Festlegung der Vergünstigung durch den Stadtrat

Der Stadtrat ist ermächtigt, die heutige Vergünstigung für die «Option Unterbrechung für Wärmepumpen» festzulegen (jeweils Ziffer 3 in ZH-NNA und ZH-NNB1 und ZH-NNB2). Per 1. Januar 2019 wurde die Vergünstigung mit STRB Nr. 636/2018 auf 2 Rp./kWh im HT und 0,6 Rp./kWh im NT festgelegt. Sie ergibt sich aus der Summe an vermiedenen Kosten gegenüber der Swissgrid, heruntergebrochen auf die Menge verbrauchter kWh der Wärmepumpen in der «Option Unterbrechung für Wärmepumpen».

Bei der neuen Option «Netzdienliche Leistungsbegrenzung» sollen mindestens 50 Prozent der gegenüber der Swissgrid vermiedenen Kosten in die Komponente 1 fliessen. Der Stadtrat soll ermächtigt werden, die übrigen 50 Prozent der Einsparungen flexibel auf die Komponenten 1und 2 aufzuteilen und bei Bedarf anzupassen. Die Höhe der Vergünstigung der Komponente 2 ergibt sich aus der prognostizierten Anzahl von Energiesperren pro Jahr in Abhängigkeit von der Anzahl an Verbrauchern, die in der Option «Netzdienliche Leistungsbegrenzung» aufgenommen sind. Ausgehend von einer Vergünstigung von 2 Rp./kWh im HT und 0,6 Rp./kWh im NT insgesamt könnte sich somit z. B. folgende Vergünstigung ergeben: 1,5 Rp./kWh im HT und 0,45 Rp./kWh im NT für die Komponente 1, der Rest des zur Verfügung stehenden Betrags wird auf die Anzahl Energiesperren in der Komponente 2 verteilt. Die Höhe wird analog und zusammen mit den übrigen Tarifen im Preisblatt in der Amtlichen Sammlung publiziert.

3.6 Konkrete Ausgestaltung

Die in Ziffer 2.2.4 bzw. Ziffer 2.2.3 bestehende Regelung in den Tarifen ZH-NNA und ZH-NNB1 soll durch folgende Bestimmung ersetzt werden (vgl. auch Beilagen 1 und 2):

Option Netzdienliche Leistungsbegrenzung
Voraussetzungen

[1] Auf Gesuch kann das ewz Kundinnen und Kunden eine Vergünstigung gewähren, wenn:

a. sie über einen Verbraucher oder eine Speicheranlage verfügen, der oder die mit einer eigenen Steuer- und Messeinrichtung ausgerüstet ist, so dass das ewz die Energiezufuhr sperren kann; und

b. der Verbraucher oder die Speicheranlage sich in einem Gebiet befindet, in dem das ewz zur Optimierung der Netznutzung den Bedarf hat, die Netzlast zu steuern.

[2] Es besteht kein Anspruch auf die Gewährung der Option Netzdienliche Leistungsbegrenzung.

Vergünstigung für Einräumung Steuermöglichkeit und vorgenommene Energiesperre

[1] Das ewz gewährt für die Einräumung der Steuermöglichkeit sowie bei basierend darauf erfolgter Energiesperre jeweils eine Vergünstigung auf der Entschädigung für die Netznutzung, die für den Bezug von Energie für den steuerbaren Verbraucher oder die steuerbare Speicheranlage geschuldet ist.

[2] Die Höhe der Vergünstigung basiert auf den durch die Steuermöglichkeit eingesparten Kosten des ewz und wird durch den Stadtrat basierend auf Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung oder Vorgaben und Weisungen der ElCom festgelegt. Mindestens 50 Prozent der eingesparten Kosten fliessen in die Vergünstigung für die Einräumung der Steuermöglichkeit.

Sperrung der Energiezufuhr

Das ewz kann bei Verbrauchern und Speicheranlagen jederzeit die Durchleitung von Energie während höchstens sechs Stunden pro Tag sperren. Die einzelne Sperrung dauert höchstens zwei Stunden. Anschliessend entsperrt das ewz die Energiezufuhr während mindestens der gleichen Dauer.

4. Auf Elektromobilität ausgerichtete Netznutzungstarife

4.1 Ausgangslage

Kundinnen und Kunden mit Elektrofahrzeugen verfügen in der Regel über eine eigene Ladestation, um ihre Fahrzeuge zu Hause aufzuladen (Heimladestationen). Weiter gibt es Kundinnen und Kunden, z. B. Hotels, die Infrastruktur zur Verfügung stellen, um Elektrofahrzeuge aufzuladen (Schnellladestationen). Die Ladung von Elektrofahrzeugen wird bislang jeweils gemäss anwendbarem Netznutzungstarif verrechnet. Die Einteilung der Kundinnen und Kunden in einen Netznutzungstarif erfolgt heute somit unabhängig davon, ob eine Ladestation für Elektrofahrzeuge genutzt wird.

Das ewz hat – gestützt auf Art. 8d Abs. 1 lit. a StromVV – anhand pseudonymisierter Verbrauchsdaten Analysen des Verbrauchsprofils bzw. des Verbrauchsverhaltens dieser Kundinnen und Kunden durchgeführt. Sie zeichnen sich durch einen insgesamt geringen Jahresverbrauch (in der Regel unter 60 000 kWh), aber sehr hohe monatliche Leistungsspitzen (bis zu 60 kW gegenüber 5 kW bei Kundinnen und Kunden ohne Ladestation) aus. Weiter erfolgen 86 Prozent aller Ladungen in den Hochtarifzeiten und die grösste Menge an Ladungen von Elektrofahrzeugen findet zudem während der höchsten Netzbelastung zur Mittagszeit zwischen 11.00 Uhr und 13.00 Uhr sowie abends zwischen 18.00 Uhr und 20.00 Uhr statt.

Gemäss der heutigen Netznutzungstarif-Struktur ist auf den grössten Teil dieser Kundinnen und Kunden wegen ihres insgesamt geringen Jahresverbrauchs unter 60 000 kWh der Tarif ZH-NNA anwendbar, der – im Gegensatz zum Tarif ZH-NNB1 (vgl. Ziffer 2.2.1.3 des Tarifs) – aber keine Leistungskomponente enthält. Das bedeutet, dass die sehr hohen punktuellen Leistungsspitzen, die durch die Ladung der Elektrofahrzeuge bei dieser Kundengruppe entstehen, über den Tarif ZH-NNA nicht verursachergerecht verrechnet werden können. Gleichzeitig können diese Kundinnen und Kunden aufgrund ihres effektiven Jahresverbrauchs nicht dem Tarif ZH-NNB1 (bzw. künftig NNB) mit Leistungskomponente zugeordnet werden.

Auch die in den bestehenden Netznutzungstarifen üblichen Tarifzeiten werden dem Verbrauchsprofil dieser Kundengruppe nicht gerecht. Die Netznutzungs- wie im Übrigen auch die Energietarife des ewz sind in Hoch- und Niedertarife unterteilt, die sich preislich unterscheiden. Damit wird im Normalfall ein Anreiz geschaffen, höheren Verbrauch in die Niedertarifzeit (zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr) zu verlegen, wodurch Leistungsspitzen im Verteilnetz vermieden werden sollen. Wie die Verbrauchscharakteristik zeigt, wirkt dieser Anreiz bei Kundinnen und Kunden mit eigenen Ladestationen aber nur sehr beschränkt.

Gemäss Art. 14 Abs. 3 StromVG muss der Netzbetreiber Netznutzungstarife erlassen, die u. a. die von den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern verursachten Kosten widerspiegeln und sich zudem am Bezugsprofil orientieren und pro Spannungsebene und Kundengruppe einheitlich sind sowie den Zielen einer effizienten Netzinfrastruktur und Elektrizitätsverwendung Rechnung tragen.

Es besteht derzeit kein Netznutzungstarif, der dem Verbrauchsprofil von Kundinnen und Kunden mit Ladestationen adäquat Rechnung trägt.

4.2 Auswirkungen des Ladeverhaltens auf das Verteilnetz

Angesichts des heutigen Verbrauchsverhalten der Kundinnen und Kunden mit Elektrofahrzeugen bzw. Ladestationen und ausgehend davon, dass die Nutzung von Elektrofahrzeugen in der Stadt Zürich zunehmen wird, ist mit noch höheren Leistungsspitzen um die Mittagszeit und abends als bisher zu rechnen.

Höhere Leistungsspitzen haben für das ewz einerseits höhere Kosten gegenüber der Swissgrid zur Folge, der für die Nutzung des dem Verteilnetz vorgelagerten Übertragungsnetzes ein Netznutzungsentgelt zu entrichten ist (vgl. Ziffer 3.1 vorangehend). Dieses Netznutzungsentgelt ist abhängig von der Höhe der erfolgten Leistungsspitzen. Andererseits erfordern die hohen Leistungsspitzen teure Netzausbauten, um die verursachten Belastungen im Netz zu bewältigen. Beides führt zu höheren Netzkosten, die in der heutigen Tarifstruktur auf die Allgemeinheit der Netznutzenden und damit nicht verursachergerecht überwälzt werden.

4.3 Erlass spezieller Netznutzungstarife für Kundinnen und Kunden mit Ladestationen für Elektrofahrzeuge

Bei Ladestationen für Elektrofahrzeuge kann unterschieden werden zwischen solchen mit einer Leistung bis 22 kVA (sogenannte «Heimladestationen», in der Regel in privaten Haushalten), die ein Elektrofahrzeug über mehrere Stunden aufladen, und Schnellladestationen mit einer Leistung bis 60 kVA (z. B. in Parkhäusern), die ein Fahrzeug innert kürzerer Zeit laden können. Sie haben in der Praxis ungleiche Auswirkungen aufs Netz, weshalb zwei neue Netznutzungstarife – «NNE-H» für Heimladestationen und «NNE-S» für Schnellladestationen – erlassen werden sollen, die diese Unterschiede im Rahmen des Netznutzungsentgelts berücksichtigen (vgl. nachfolgend Ziffer 4.3.1 und 4.3.2). Diese «E-Mobilitätstarife» sind einzig auf den Verbrauch der Ladestation anwendbar. Der darüber hinausgehende Stromverbrauch wird separat gemessen und über den jeweils anwendbaren Netznutzungstarif verrechnet.

Im Rahmen der gemäss Ziffer 2.4.5 Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) (EAR, AS 732.210) durchgeführten Installationskontrollen prüft das ewz die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der E-Mobilitätstarife. Der Erlass der neuen E-Mobilitätstarife bedingt damit eine Anpassung der Werkvorschriften des ewz, um bei der Installationskontrolle die installierte Anschlussleistung zu erfassen und eine zur separaten Messung des Verbrauchs der Ladestation erforderliche Messvorrichtung anzubringen, damit die Zuteilung in den Tarif NNE-S oder NNE-H erfolgen kann.

4.3.1 Tarifzeiten der E-Mobilitätstarife

Angesichts des besonderen Verbrauchsprofils und der direkt spürbaren Auswirkungen der Leistungsspitzen auf das Verteilnetz sollen bei den E-Mobilitätstarifen andere Tarifzeiten gelten als bei den bestehenden Tarifen. Um den Anreiz für ein netzdienliches Verhalten der Kundinnen und Kunden zu steigern, soll sich die Hochtarifzeit bei den E-Mobilitätstarifen auf jene in Ziffer 4.1 erwähnten kritischen zwei Stunden mittags (11.00 Uhr–13.00 Uhr) und zwei Stunden abends (18.00 Uhr–20.00 Uhr) mit der höchsten Netzlast reduzieren. In der übrigen Zeit

von Montag bis Samstag sowie sonntags können Elektrofahrzeuge zum Niedertarif geladen werden.

Ausgehend davon, dass die Verbrauchergruppe der Ladestationen zunehmen wird, ist nicht auszuschliessen, dass sich die kritischen Zeiten mit der höchsten Netzlast und der Belastung durch die Elektromobilität noch leicht verändern können. Es wird davon ausgegangen, dass die für das Netz kritischen Zeiten künftig noch genauer abgeschätzt werden können. Aus diesem Grund soll der Stadtrat ermächtigt werden, von Montag bis Samstag die Hochtarifzeit flexibel anzupassen und pro Tag auf maximal sechs Stunden auszuweiten, um dadurch die Netzlast – soweit dies über Tarife möglich ist – optimal zu beeinflussen. Die Tarifzeiten sollen zusammen mit den Preisen publiziert werden.

Analog den Tarifzeiten für die Netznutzung werden auch bei den Energietarifen die Tarifzeiten für Kundinnen und Kunden in den Tarifen NNE-H und NNE-S entsprechend ausgestaltet (vgl. hierzu die Ausführungen zum Erlass der Energietarife 2020 in separater Vorlage an den Gemeinderat).

4.3.2 Tarif NNE-H

Gemäss Art. 18 Abs. 2 StromVV bilden Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit vergleichbarem Bezugsprofil eine Kundengruppe, wobei bei Endverbraucherinnen und Endverbrauchern in ganzjährig genutzten Liegenschaften mit einer Anschlussleistung bis 30 kVA nur eine Kundengruppe zulässig ist und der Netzbetreiber somit einen einheitlichen Netznutzungstarif festzulegen hat. Gemäss Art. 18 Abs. 4 StromVV kann der Netzbetreiber den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern mit Anschlussleistung bis 30 kVA zusätzlich andere Netznutzungstarife zur Auswahl stellen.

Der Tarif NNE-H soll gemäss Art. 18 Abs. 4 StromVV als Wahltarif speziell für den Verbraucher «Heimladestation» erlassen werden. Kundinnen und Kunden können somit wählen, ob der Verbrauch ihrer Heimladestation über den bislang anwendbaren Netznutzungstarif oder aber neu über den Wahltarif NNE-H verrechnet wird. Kundinnen und Kunden mit Heimladestation, die für den Verbrauch ihrer Ladestation dem NNE-H zugeteilt und dafür separat gemessen werden möchten, können beim ewz ein Gesuch einreichen.

Im Vergleich zum Tarif ZH-NNA (derzeit 11,2 Rp./kWh im HT und 5,6 Rp./kWh im NT) soll der Tarif NNE-H mit voraussichtlich 25 Rp./kWh im HT wesentlich teurer werden. Damit sollen die bei einer Ladung in der kurzen Hochtarifzeitspanne mittags und abends verursachten Leistungsspitzen kostenmässig verursachergerecht überwälzt werden. Im Gegenzug ist der Preis im NT mit 5 Rp./kWh leicht günstiger, um hier einen zusätzlichen Anreiz zur Verschiebung der Ladung in die Niedertarifzeit zu schaffen.

Heimladestationen mit einer Leistung von bis 22 kVA fallen aus der Perspektive der Netzbelastung weniger ins Gewicht, weil sie nicht ganz so hohe Leistungsspitzen erzeugen. Sie sind daher anders zu tarifieren als Schnellladesäulen (vgl. nachfolgend Ziffer 4.3.3), insbesondere soll für Heimladestationen keine zusätzliche Leistungskomponente erhoben werden.

4.3.3 Tarif NNE-S

Der Tarif NNE-S wird – gestützt auf Art. 18 Abs. 2 StromVV – erlassen für eine bestimmte Kundengruppe mit Schnellladestationen. Da Schnellladestationen eine Anschlussleistung über 30 kVA aufweisen, kann der NNE-S nicht als Wahltarif ausgestaltet werden. Das bedeutet, dass das ewz jene Kundinnen und Kunden mit Schnellladestationen für den Verbrauch dieser Schnellladestationen diesem Tarif zuteilt.

Der Preis für den NNE-S liegt im HT bei 22,5 Rp./kWh und 4,5 Rp./kWh im NT. Im Gegensatz zum NNE-H kommt beim Tarif für Schnellladestationen noch eine Leistungskomponente von Fr. 2.–/kW pro Monat hinzu. Schnellladestationen sind aufgrund ihrer hohen Leistungsfähigkeit

in der Lage, Elektrofahrzeuge innerhalb kurzer Zeit aufzuladen, verursachen dabei aber auch wesentlich höhere Leistungsspitzen, die, insbesondere kumuliert bei mehreren Schnellladestationen gleichzeitig, stärkere Auswirkungen auf das Netz haben. Die Verrechnung einer Leistungskomponente als Teil des Netznutzungsentgelts ist somit angezeigt.

Gemäss Art. 18 Abs. 3 Strom VV muss der Netznutzungstarif bei Spannungsebenen unter 1 kV für Endverbraucherinnen und Endverbraucher in ganzjährig genutzten Liegenschaften mit einem Jahresverbrauch bis zu 50 MWh zu mindestens 70 Prozent ein nichtdegressiver Arbeitstarif (Rp./kWh) sein. Das bedeutet, dass der Preis für Wirk- und Blindenergie mindestens 70 Prozent des Netznutzungsentgelts ausmachen muss bzw. maximal 30 Prozent des Netznutzungsentgelts auf die Leistung fallen dürfen. Dadurch ist der maximale Anteil des Leistungspreises im Tarif NNE-S für Schnellladestationen durch Regulierung festgelegt.

4.3.4 Preisbasis

Die E-Mobilitätstarife basieren wie die übrigen Netznutzungstarife auf den nach Art. 6 Abs. 4 StromVG anrechenbaren Netzkosten, die sich gemäss Art. 15 Abs. 1 StromVG aus den Betriebskosten sowie den Kapitalkosten (Zinsen und Abschreibungen) eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes zusammensetzen. Weiter basieren die Netznutzungstarife auf dem vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr und Energie (UVEK) – gestützt auf Art. 13 Abs. 3 lit. b StromVV – festgelegten Zinssatz (WACC), der einerseits einen angemessenen Betriebsgewinn ermöglicht, andererseits der Reservebildung für Investitionen ins Stromnetz dient.

Die Preisgestaltung beider Tarife NNE-H und NNE-S orientiert sich grundsätzlich am jeweils gültigen Tarif (ZH-)NNA unter Berücksichtigung der erhöhten Beanspruchung des Verteilnetzes aufgrund des speziellen Verbrauchsprofils (Leistungsspitzen).

Der Stadtrat soll analog den anderen Netznutzungstarifen die Kompetenz erhalten, den Preis für Wirk- und Blindenergie sowie den Leistungspreis (nur bei NNE-S) jährlich nach Massgabe der Kostenkalkulation und gemäss den Vorgaben des StromVG oder Vorgaben und Weisungen der ElCom festzulegen. Die Preise sollen separat in der Amtlichen Sammlung publiziert werden, gemeinsam mit den Tarifzeiten der E-Mobilitätstarife (vgl. Ziffer 4.3.1).

4.4 Auswirkungen für Kundinnen und Kunden in den E-Mobilitätstarifen

Verlegen Kundinnen und Kunden in den E-Mobilitätstarifen die Ladung von Elektrofahrzeugen in die während 20 Stunden pro Tag geltende Niedertarifzeit, profitieren sie von einem leicht günstigeren Tarif. Bei einem netzdienlichen Ladeverhalten entstehen für Kundinnen und Kunden im NNE-S auch keine zusätzlichen Kosten aufgrund des Leistungspreises, da die Leistungskomponente nur zur Hochtarifzeit anfällt. Im Gegenzug werden die Kosten bei nicht-netzdienlichem Verhalten (Verursachung von Leistungsspitzen bei ohnehin schon höchster Netzlast mittags und abends) verursachergerecht verrechnet, was sich in einem substanziell höheren Preis in der Hochtarifzeit niederschlägt.

Bei Schnellladestationen ist es möglich, die Ladeleistung anzupassen, d. h., sie können das Elektrofahrzeug schneller mit höherer Leistung oder langsamer mit weniger Leistung laden. Mit dem Leistungspreis im Tarif NNE-S wird ein Anreiz geschaffen, die maximale Leistung zu limitieren. Darüber hinaus besteht aufgrund der tieferen Niedertarifpreise sowohl beim NNE-S als auch beim NNE-H ein Anreiz, die Leistungsspitzen aus Kostengründen in die Niedertarifzeiten zu verlegen.

Berechnungen basierend auf pseudonymisierten Verbraucherdaten haben ergeben, dass mit den neuen Tarifen und Tarifzeiten das Netznutzungsentgelt für Heimladestationen im NNE-H tiefer ausfallen wird als mit dem heute in der Regel anwendbaren Tarif ZH-NNA. Kundinnen und Kunden mit Schnellladestationen im NNE-S werden hingegen mehr Netznutzungsentgelt

bezahlen, wenn sie die Ladung von Elektrofahrzeugen nicht konsequent bzw. häufiger in die günstigere Niedertarifzeit verlagern. Beide Kundengruppen können somit ihre Netznutzungskosten über die neuen E-Mobilitätstarife durch netzdienliches Verhalten reduzieren bzw. auf dem gegenwärtigen Stand halten.

Es ist davon auszugehen, dass die Problematik der Leistungsspitzen Nutzerinnen und Nutzern von Ladestationen heute noch nicht in einem Masse bewusst ist, dass ein zumindest mehrheitlich netzdienliches Verhalten bei der Ladung von Elektrofahrzeugen sofort zur Gewohnheit wird. Diesbezüglich sollen im Zuge des Erlasses der E-Mobilitätstarife Informations- und Sensibilisierungsmassnahmen durchgeführt werden, u. a. wie mit möglichst netzdienlichem Verhalten Kosten gespart werden können.

Mit der Einführung der E-Mobilitätstarife wird gleichzeitig auch die Möglichkeit für verschiedene Dienstleistungsangebote für Steuer- und Regelleistungen geschaffen (vgl. hierzu auch Ausführungen zur netzdienlichen Leistungsbegrenzung in Ziffer 3). Dies insbesondere in Bezug auf Last- bzw. Lademanagement.

5. Erlass separater Preisblätter

Der Stadtrat verfügt bei den durch den Gemeinderat beschlossenen Netznutzungstarifen über die Kompetenz zur Festlegung der Preise bzw. Entschädigungen. Die Rahmenbedingungen der Preisfestlegung stützen sich auf das StromVG oder Vorgaben und Weisungen der ElCom. Bei den Netznutzungstarifen ZH-NNA, ZH-NNC und ZH-NNC-U ist der Preis bislang jeweils noch in den in der Amtlichen Sammlung publizierten Tarifblättern selbst enthalten. Bei einer Anpassung des Preises in eigener Kompetenz nimmt der Stadtrat somit in einem vom Gemeinderat inhaltlich festgelegten Erlass eine Anpassung vor. Um die Kompetenzen von Stadtrat und Gemeinderat künftig klar voneinander abzugrenzen, sollen zu den erwähnten Netznutzungstarifen separate Preisblätter erlassen werden, die der Stadtrat bei erforderlichen Preisänderungen anpasst und in der Amtlichen Sammlung publiziert.

Der Erlass von separaten Preisblättern bedingt in jenen Netznutzungstarifen, in denen die Preise noch im Erlass selbst aufgeführt sind, die Anpassung einzelner Bestimmungen (vgl. nachfolgend Ziffer 7).

6. Kompetenzdelegation zur Festlegung des Minimalbetrags

Der Stadtrat ist ermächtigt, sowohl die Preise für die Entschädigung für die Netznutzung als auch für die Vergünstigung bei der «Option Unterbrechung Wärmepumpe» festzulegen. Er ist ebenfalls ermächtigt, die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt festzulegen. Verbleiben würde im Netznutzungstarif ZH-NNA (AS 732.325) somit einzig noch die Festlegung des Minimalbetrags durch den Gemeinderat.

Der Minimalbetrag wird erhoben für kleine oder kleinste Konsumstellen oder auch bei leerstehenden Gebäuden, die nach wie vor ans Verteilnetz angeschlossen sind. Der Aufwand für die Ablesung und Verrechnung würde durch das zu zahlende Netznutzungsentgelt nicht gedeckt. Der Minimalbetrag stellt somit einen vom Stromverbrauch unabhängigen minimalen Fixkostenbeitrag dar. Er kommt in der Stadt Zürich vergleichsweise selten zur Anwendung. Der Minimalbetrag berechnet sich auf Basis der anteilsmässigen Netzkosten für Messung, Ablesung und Verrechnung. Der Stadtrat soll neu die Kompetenz erhalten, auch den Minimalbetrag festzulegen, basierend auf den anteilsmässigen Kosten (vgl. Beilage 1). Dieser soll im Preisblatt zum Tarif ZH-NNA zusammen mit den anderen Preisen aufgeführt werden.

7. Anpassungen an Netznutzungstarife

7.1 Anpassungen in allen bestehenden Netznutzungstarifen

Gemäss den Richtlinien der Rechtsetzung (STRB Nr. 623/2015) sind im Titel eines Erlasses keine Hinweise auf die Stadt Zürich aufzunehmen. In den Titeln jener Tarife, die einer Totalrevision unterzogen werden, sollen daher die Verweise auf die Stadt Zürich gestrichen werden

(vgl. Beilagen 1–4). Der Vollständigkeit halber soll auch im Tarif ZH-NNC-A, der lediglich teilrevidiert wird, der Titel entsprechend angepasst werden (vgl. Ziffer 7.4 nachfolgend).

7.2 Anpassungen für die Netznutzungstarife ZH-NNA, ZH-NNB1, ZH-NNC und ZH-NNC-U

Die Bestimmung 2.2.1 betreffend Entschädigung für die Netznutzung in den Netznutzungstarifen ZH-NNA, ZH-NNB1, ZH-NNC (AS 732.327) und ZH-NNC-U (AS 732.328), in der die Preise festgelegt sind, soll in allen vier Netznutzungstarifen aufgehoben werden. Sie wird ersetzt durch eine Bestimmung analog derjenigen in Ziffer 2.2.1 des Tarifs ZH-NNC-A, bei dem bereits ein separates Preisblatt besteht (vgl. Beilagen 1–4, Ziffer 2.2.1). Damit einhergehend soll auch die Bestimmung mit dem Hinweis, dass sich alle Preise exklusive Mehrwertsteuer und Zuschläge verstehen, in allen Netznutzungstarifen aufgehoben werden und neu in den separaten Preisblättern enthalten sein (heute in Ziffer 2.2.5 im ZH-NNA, und jeweils Ziffer 2.2.4 in ZH-NNB1 und jeweils Ziffer 2.2.3 ZH-NNC und ZH-NNC-U).

Weiter ist die bisherige Ziffer 3 betreffend Ermächtigung des Stadtrats zur Änderung des Netznutzungsentgelts in den besagten Netznutzungstarifen aufgrund der Anpassung der Ziffer 2.2.1 sowie aufgrund des künftigen Erlasses separater Preisblätter für die Entschädigung der Netznutzung (vgl. Ziffer 5 der Erwägungen) hinfällig geworden.

7.3 Anpassungen für die Netznutzungstarife ZH-NNA und ZH-NNB1

Gemäss den Ausführungen zur Option «Netzdienliche Leistungsbegrenzung» unter Ziffer 3 der Erwägungen ist die Bestimmung bezüglich «Option Unterbrechung für Wärmepumpen» in Ziffer 2.2.4 ZH-NNA und in Ziffer 2.2.3 ZH-NNB durch die Option «Netzdienliche Leistungsbegrenzung» zu ersetzen (vgl. Ziffer 3.6 sowie Ziffer 2.2.3 in Beilagen 1 und 2).

7.4 Anpassung nur für Netznutzungstarif ZH-NNA

Die Ermächtigung des Stadtrats zur Festlegung des Minimalbetrags führt dazu, dass der heutige Abs. 2 in Ziffer 2.2.3 mit Erwähnung der Höhe des Minimalbetrags hinfällig wird. Die Ermächtigung des Stadtrats zur Festlegung des Minimalbetrags ist in Ziffer 2.2.1 analog den übrigen Tarifpreisen enthalten (vgl. Beilage 1).

7.5 Teilrevision Tarif Netznutzung ZH-NNC-A

7.5.1 Titel (Änderungen durchgestrichen)

Tarif Netznutzung ~~ZH-~~NNC-A ~~für die Stadt Zürich~~

Die Verweise auf die Stadt Zürich sind im Titel zu streichen analog den anderen Netznutzungstarifen.

7.5.2 Ziffer 1 Geltungsbereich (Änderungen durchgestrichen)

1. Geltungsbereich
[1] Der Tarif ~~ZH-~~NNC-A gilt für nachgelagerte Kundinnen und Kunden in einem in Mittelspannung an das Verteilnetz des ewz angeschlossenen Arealnetz, die Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen. [2] Der Tarif ~~ZH-~~NNC-A ist anwendbar, wenn: lit. a–c. unverändert.

Aufgrund der Anpassung des Titels sind in Ziffer 1 formelle Anpassungen vorzunehmen.

7.5.3 Ziffer 2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung (Änderungen kursiv bzw. durchgestrichen)

2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung
Abs. 1 unverändert.
[2] Das ewz liefert ~~kostenlos~~ auf 100 ~~Wirk-~~kWh *Wirkenergie* der Hochtarifzeit *kostenlos* 48 ~~Blind-~~kVArh *Blindenergie* (mittlerer Leistungsfaktor cos φ = 0,9). Der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird gemäss dem vom Stadtrat festzulegenden Preis zusätzlich verrechnet.
Abs. 3 unverändert.

Die bisherige Formulierung bleibt sich inhaltlich gleich, soll aber etwas verständlicher ausgestaltet werden.

8. Publikation und Inkraftsetzung

Das ewz muss seine Netznutzungstarife für das Folgejahr jeweils am 31. August gegenüber der ElCom publizieren. Die Totalrevision der Tarife ZH-NNA, ZH-NNB1, ZH-NNC und ZH-NNC-U sowie die Teilrevision des Tarifs ZH-NNC-A sowie die neu zu erlassenden E-Mobilitätstarife NNE-S und NNE-H sollen auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt werden. Somit müssen die ab 1. Januar 2020 geltenden Netznutzungstarife, einschliesslich Preise, am 31. August 2019 publiziert werden können. Der Tarif ZH-NNB2 ist per 31. Dezember 2019 aufzuheben.

9. Regulierungsfolgenabschätzung

Die vorangehend beschriebenen Anpassungen der bestehenden Netznutzungstarife sowie der Erlass der neuen E-Mobilitätstarife per 2020 betreffen kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) branchenübergreifend. Sie führen jedoch zu keinen finanziellen oder administrativen Mehraufwendungen und haben keine bedeutenden Auswirkungen auf einzelne Branchen. Es bedarf deshalb keiner Regulierungsfolgenabschätzung.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

1. **Der Tarif Netznutzung ZH-NNA für die Stadt Zürich vom 3. September 2008 (AS 732.325) wird gemäss Beilage 1 (Entwurf vom 2. November 2018) totalrevidiert.**
2. **Der Tarif Netznutzung ZH-NNB1 für die Stadt Zürich vom 3. September 2008 (AS 732.326) wird gemäss Beilage 2 (Entwurf vom 2. November 2018) totalrevidiert.**
3. **Der Tarif Netznutzung ZH-NNC für die Stadt Zürich vom 3. September 2008 (AS 732.327) wird gemäss Beilage 3 (Entwurf vom 2. November 2018) totalrevidiert.**
4. **Der Tarif Netznutzung ZH-NNC-U für die Stadt Zürich vom 3. September 2008 (AS 732.328) wird gemäss Beilage 4 (Entwurf vom 2. November 2018) totalrevidiert.**
5. **Der Tarif Netznutzung ZH-NNC-A für die Stadt Zürich vom 15. November 2017 (AS 732.330) wird wie folgt geändert:**

Titel

Tarif Netznutzung NNC-A

1. Geltungsbereich

[1] Der Tarif NNC-A gilt für nachgelagerte Kundinnen und Kunden in einem in Mittelspannung an das Verteilnetz des ewz angeschlossenen Arealnetz, die Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen.

[2] Der Tarif NNC-A ist anwendbar, wenn:

lit. a–c unverändert.

2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung

Abs. 1 unverändert.

[2] Das ewz liefert auf 100 kWh Wirkenergie der Hochtarifzeit kostenlos 48 kVArh Blind-energie (mittlerer Leistungsfaktor cos φ = 0,9). Der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird gemäss dem vom Stadtrat festzulegenden Preis zusätzlich verrechnet.

Abs. 3 unverändert.

6. **Die Änderungen am Tarif Netznutzung ZH-NNC-A gemäss Dispositiv-Ziffer 5 werden auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.**
7. **Es wird der Tarif Netznutzung NNE-H gemäss Beilage 5 (Entwurf vom 2. November 2018) erlassen.**
8. **Es wird der Tarif Netznutzung NNE-S gemäss Beilage 6 (Entwurf vom 2. November 2018) erlassen.**
9. **Der Tarif Netznutzung ZH-NNB2 für die Stadt Zürich vom 18. April 2012 (AS 732.324) wird per 31. Dezember 2019 aufgehoben.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe übertragen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti

Entwurf vom 2. November 2018

Tarif Netznutzung NNA

vom xx.xx 2019

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. l GO[1] und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadrats vom 21. November 2018[2],

beschliesst:

1. Geltungsbereich

[1] Der Tarif NNA gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Niederspannung beanspruchen und Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen.

[2] Der Tarif NNA ist anwendbar:

a. bei einem Gesamtjahresbezug je Konsumstelle bis zu 60 000 kWh;
b. bei neuen Konsumstellen mit einer Bezügersicherung bis 80 Ampère;
c. bei Bauprovisorien mit einem installierten Anschlusswert bis zu 250 kVA.

[3] Das ewz teilt eine Konsumstelle in den Tarif NNB um, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 66 000 kWh übersteigt.

[4] Die Kundin oder der Kunde kann die Umteilung von Tarif NNA zu Tarif NNB verlangen, wenn sie oder er die Kosten der vom ewz vorgeschriebenen Messeinrichtung bezahlt.

2. Tarif

2.1 Tarifzeiten

Hochtarif:	Montag–Samstag	06.00–22.00 Uhr
Niedertarif:	Montag–Sonntag	22.00–06.00 Uhr
	Sonntag	06.00–22.00 Uhr

2.2 Netznutzungsentgelt

Das Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Entschädigung für die Nutzung des Verteilnetzes des ewz und der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz an die Stadt Zürich.

---

[1] AS 101.000
[2] Begründung siehe STRB Nr. 973 vom 21. November 2018

2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung

[1] Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie, Blindenergie und Minimalbetrag) aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Kosten entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung[3] oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektritzitätskommission (ElCom) festzulegen.

[2] Das ewz liefert auf 100 kWh Wirkenergie der Hochtarifzeit kostenlos 48 kVArh Blindenergie (mittlerer Leistungsfaktor cos φ = 0,9). Der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird gemäss dem vom Stadtrat festzulegenden Preis zusätzlich verrechnet.

[3] Liegt der Gesamtbetrag aller Gebühren für die Netznutzung innerhalb einer Ablesungsperiode unter dem Minimalbetrag, wird der Minimalbetrag verrechnet.

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

Die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des ewz gemäss den Bestimmungen des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)[4] sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele[5] wird vom Stadtrat festgelegt.

2.2.3 Option Netzdienliche Leistungsbegrenzung

2.2.3.1 Voraussetzung

[1] Auf Gesuch kann das ewz Kundinnen und Kunden eine Vergünstigung gewähren, wenn:

a. sie über einen Verbraucher oder eine Speicheranlage verfügen, der oder die mit einer eigenen Steuer- und Messeinrichtung ausgerüstet ist, so dass das ewz die Energiezufuhr sperren kann; und
b. der Verbraucher oder die Speicheranlage sich in einem Gebiet befindet, in dem das ewz zur Optimierung der Netznutzung den Bedarf hat, die Netzlast zu steuern.

[2] Es besteht kein Anspruch auf die Gewährung der Option Netzdienliche Leistungsbegrenzung.

2.2.3.2 Vergünstigung für Einräumung Steuermöglichkeit und vorgenommene Energiesperre

[1] Das ewz gewährt für die Einräumung der Steuermöglichkeit sowie bei basierend darauf erfolgter Energiesperre jeweils eine Vergünstigung auf der Entschädigung für die

---

[3] vom 23. März 2007, StromVG, SR 734.7.
[4] vom 28. Januar 2009, AS 732.210.
[5] vom 2. Dezember 2015, VGL ewz, AS 732.360.

Netznutzung, die für den Bezug von Energie für den steuerbaren Verbraucher oder die steuerbare Speicheranlage geschuldet ist.

[2] Die Höhe der Vergünstigung basiert auf den durch die Steuermöglichkeit eingesparten Kosten des ewz und wird durch den Stadtrat basierend auf Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung[6] oder Vorgaben und Weisungen der ElCom festgelegt. Mindestens 50 Prozent der eingesparten Kosten fliessen in die Vergünstigung für die Einräumung der Steuermöglichkeit.

2.2.3.3 Sperrung der Energiezufuhr

Das ewz kann bei Verbrauchern und Speicheranlagen jederzeit die Durchleitung von Energie während höchstens sechs Stunden pro Tag sperren. Die einzelne Sperrung dauert höchstens zwei Stunden. Anschliessend entsperrt das ewz die Energiezufuhr während mindestens der gleichen Dauer.

3. Aufhebung bisherigen Rechts

Der Tarif Netznutzung ZH-NNA für die Stadt Zürich vom 3. September 2008 wird aufgehoben.

4. Inkrafttreten

Der Tarif Netznutzung NNA tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

[6] vom 23. März 2007, StromVG, SR 734.7.

Entwurf vom 2. November 2018

Tarif Netznutzung NNB

vom xx. xx 2019

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. l GO[1] und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadrats vom 21. November 2018[2],

beschliesst:

1. Geltungsbereich

[1] Der Tarif NNB gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Niederspannung beanspruchen und Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen.

[2] Der Tarif NNB ist anwendbar:

a. bei einem Gesamtjahresbezug je Konsumstelle von mehr als 60 000 kWh;
b. bei neuen Konsumstellen mit einer Bezügersicherung von über 80 Ampère;
c. bei Bauprovisorien mit einem installierten Anschlusswert von mehr als 250 kVA;
d. auf Wunsch der Kundin oder des Kunden gemäss Ziffer 1 Abs. 4 Tarif NNA[3].

[3] Die Kundin oder der Kunde kann die Umteilung in den Tarif NNA verlangen, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 54 000 kWh unterschreitet.

2. Tarif

2.1 Tarifzeiten

Hochtarif:	Montag–Samstag	06.00–22.00 Uhr
Niedertarif:	Montag–Sonntag	22.00–06.00 Uhr
	Sonntag	06.00–22.00 Uhr

2.2 Netznutzungsentgelt

Das Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Entschädigung für die Nutzung des Verteilnetzes des ewz und der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz an die Stadt Zürich.

2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung

[1] Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie, Blindenergie und Leistung) aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren

---

[1] AS 101.000
[2] Begründung siehe STRB Nr. 973 vom 21. November 2018
[3] vom …, AS ….

Kosten entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung[4] oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektritzitätskommission (ElCom) festzulegen.

[2] Das ewz liefert auf 100 kWh Wirkenergie der Hochtarifzeit kostenlos 48 kVArh Blindenergie (mittlerer Leistungsfaktor cos φ = 0,9). Der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird gemäss dem vom Stadtrat festzulegenden Preis zusätzlich verrechnet.

[3] Das ewz verrechnet die in Anspruch genommene und gemessene Leistung. Als Bemessungsgrundlage dient der maximale monatliche ¼-Stunden-Leistungswert im Hochtarif.

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

Die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des ewz gemäss den Bestimmungen des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)[5] sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele[6] wird vom Stadtrat festgelegt.

2.2.3 Option Netzdienliche Leistungsbegrenzung

2.2.3.1 Voraussetzung

[1] Auf Gesuch kann das ewz Kundinnen und Kunden eine Vergünstigung gewähren, wenn:

a. sie über einen Verbraucher oder eine Speicheranlage verfügen, der oder die mit einer eigenen Steuer- und Messeinrichtung ausgerüstet ist, so dass das ewz die Energiezufuhr sperren kann; und
b. der Verbraucher oder die Speicheranlage sich in einem Gebiet befindet, in dem das ewz zur Optimierung der Netznutzung den Bedarf hat, die Netzlast zu steuern.

[2] Es besteht kein Anspruch auf die Gewährung der Option Netzdienliche Leistungsbegrenzung.

2.2.3.2 Vergünstigung für Einräumung Steuermöglichkeit und vorgenommene Energiesperre

[1] Das ewz gewährt für die Einräumung der Steuermöglichkeit sowie bei basierend darauf erfolgter Energiesperre jeweils eine Vergünstigung auf der Entschädigung für die Netznutzung, die für den Bezug von Energie für den steuerbaren Verbraucher oder die steuerbare Speicheranlage geschuldet ist.

---

[4] vom 23. März 2007, StromVG, SR 734.7.
[5] vom 28. Januar 2009, AS 732.210.
[6] vom 2. Dezember 2015, VGL ewz, AS 732.360.

[2] Die Höhe der Vergünstigung basiert auf den durch die Steuermöglichkeit eingesparten Kosten des ewz und wird durch den Stadtrat basierend auf Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung[7] oder Vorgaben und Weisungen der ElCom festgelegt. Mindestens 50 Prozent der eingesparten Kosten fliessen in die Vergünstigung für die Einräumung der Steuermöglichkeit.

2.2.3.3 Sperrung der Energiezufuhr

Das ewz kann bei Verbrauchern und Speicheranlagen jederzeit die Durchleitung von Energie während höchstens sechs Stunden pro Tag sperren. Die einzelne Sperrung dauert höchstens zwei Stunden. Anschliessend entsperrt das ewz die Energiezufuhr während mindestens der gleichen Dauer.

3. Aufhebung bisherigen Rechts

Der Tarif Netznutzung ZH-NNB1 für die Stadt Zürich vom 3. September 2008 wird aufgehoben.

4. Inkrafttreten

Der Tarif Netznutzung NNB tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

---

[7] vom 23. März 2007, StromVG, SR 734.7.

Entwurf vom 2. November 2018

Tarif Netznutzung NNC

vom xx. xx 2019

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. l GO[1] und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadrats vom 21. November 2018[2],

beschliesst:

1. Geltungsbereich

Der Tarif NNC gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Mittelspannung beanspruchen und Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen.

2. Tarif

2.1 Tarifzeiten

Hochtarif:	Montag–Samstag	06.00–22.00 Uhr
Niedertarif:	Montag–Sonntag	22.00–06.00 Uhr
	Sonntag	06.00–22.00 Uhr

2.2 Netznutzungsentgelt

Das Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Entschädigung für die Nutzung des Verteilnetzes des ewz und der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz an die Stadt Zürich.

2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung

[1] Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie, Blindenergie und Leistung) aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Kosten entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung[3] oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektritzitätskommission (ElCom) festzulegen.

[2] Das ewz liefert auf 100 kWh Wirkenergie der Hochtarifzeit kostenlos 48 kVArh Blindenergie (mittlerer Leistungsfaktor cos φ = 0,9). Der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird gemäss dem vom Stadtrat festzulegenden Preis zusätzlich verrechnet.

---

[1] AS 101.000
[2] Begründung siehe STRB Nr. 973 vom 21. November 2018
[3] vom 23. März 2007, StromVG, SR 734.7.

[3] Das ewz verrechnet die von der nachgelagerten Kundin oder vom nachgelagerten Kunden in Anspruch genommene und gemessene Leistung. Als Bemessungsgrundlage dient der maximale monatliche ¼-Stunden-Leistungswert im Hochtarif.

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

Die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des ewz gemäss den Bestimmungen des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)[4] sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele[5] wird vom Stadtrat festgelegt.

3. Aufhebung bisherigen Rechts

Der Tarif Netznutzung ZH-NNC für die Stadt Zürich vom 3. September 2008 wird aufgehoben.

4. Inkrafttreten

Der Tarif Netznutzung NNC am 1. Januar 2020 in Kraft.

---

[4] vom 28. Januar 2009, AS 732.210.
[5] vom 2. Dezember 2015, VGL ewz, AS 732.360.

Entwurf vom 2. November 2018

Tarif Netznutzung NNC-U

xx. xx 2019

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. l GO[1] und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadrats vom 21. November 2018[2],

beschliesst:

1. Geltungsbereich

[1] Der Tarif NNC-U gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Mittelspannung beanspruchen und Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen.

[2] Das ewz kann Kundinnen und Kunden aufgrund ihrer besonderen Verbrauchscharakteristik auf Gesuch diesem Tarif zuweisen, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

a. gezielt steuerbarer Lastsprung von mindestens 7 MW (von der Netztopologie abhängig), beispielsweise bedingt durch hohe Anlaufströme, Pumpen, Motoren, Generatoren usw.; und
b. wiederkehrende Verursachung von Leistungsspitzen.

2. Tarif

2.1 Tarifzeiten

Hochtarif:	Montag–Samstag	06.00–22.00 Uhr
Niedertarif:	Montag–Sonntag	22.00–06.00 Uhr
	Sonntag	06.00–22.00 Uhr

2.2 Netznutzungsentgelt

Das Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Entschädigung für die Nutzung des Verteilnetzes des ewz und der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz an die Stadt Zürich.

2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung

[1] Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie, Blindenergie und Leistung) aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Kosten entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung[3]

---

[1] AS 101.000
[2] Begründung siehe STRB Nr. 973 vom 21. November 2018
[3] vom 23. März 2007, StromVG, SR 734.7.

oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektritzitätskommission (ElCom) festzulegen.

[2] Das ewz liefert auf 100 kWh Wirkenergie der Hochtarifzeit kostenlos 48 kVArh Blindenergie (mittlerer Leistungsfaktor cos φ = 0,9). Der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird gemäss dem vom Stadtrat festzulegenden Preis zusätzlich verrechnet.

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

Die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des ewz gemäss den Bestimmungen des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)[4] sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele[5] wird vom Stadtrat festgelegt.

2.3 Besondere Bestimmungen

[1] Kundinnen und Kunden dieses Tarifs verpflichten sich, Leistungsspitzen wie folgt beim ewz anzumelden und genehmigen zu lassen:

a. bis 7 MW: spätestens bis 15.00 Uhr des Vortags;
b. 7 bis 17 MW: so früh wie möglich, jedoch spätestens 24 Stunden im Voraus;
c. ab 17 MW: so früh wie möglich, jedoch spätestens eine Woche im Voraus.

[2] Bei nicht angemeldeten oder nicht genehmigten Leistungsspitzen kann das ewz die Mehrkosten, die durch die Verursachung der Leistungsspitze dem ewz durch die nationale Netzgesellschaft in Rechnung gestellt werden, auf die Kundin oder den Kunden überwälzen.

[3] Das ewz kann zudem bei nicht angemeldeten oder nicht genehmigten Leistungsspitzen die Stromzufuhr ohne Ankündigung sofort unterbrechen (Lastabwurf).

3. Aufhebung bisherigen Rechts

Der Tarif Netznutzung ZH-NNC-U für die Stadt Zürich vom 8. Januar 2014 wird aufgehoben.

4. Inkrafttreten

Der Tarif Netznutzung NNC-U tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

---

[4] vom 28. Januar 2009, AS 732.210.
[5] vom 2. Dezember 2015, VGL ewz, AS 732.360.

Entwurf vom 2. November 2018

Tarif Netznutzung NNE-H

vom xx. xx 2019

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. l GO[1] und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadrats vom 21. November 2018[2],

beschliesst:

1. Geltungsbereich

[1] Der Tarif NNE-H gilt für Ladestationen für Elektrofahrzeuge von Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Niederspannung beanspruchen und Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen.

[2] Das ewz kann Kundinnen und Kunden mit Ladestationen für Elektrofahrzeuge mit einem installierten Anschlusswert von über 10 kVA bis zu 30 kVA auf Gesuch diesem Tarif zuweisen.

2. Tarif

2.1 Tarifzeiten

Der Stadtrat ist ermächtigt, die Hoch- und Niedertarifzeiten festzulegen, wobei am Sonntag der Niedertarif gilt und von Montag bis Samstag die Hochtarifzeit pro Tag maximal sechs Stunden beträgt.

2.2 Netznutzungsentgelt

Das Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Entschädigung für die Nutzung des Verteilnetzes des ewz und der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz an die Stadt Zürich.

2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung

[1] Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie und Blindenergie) aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Kosten entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung[3] oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektritzitätskommission (ElCom) festzulegen.

[2] Das ewz liefert auf 100 kWh Wirkenergie der Hochtarifzeit kostenlos 48 kVArh Blindenergie (mittlerer Leistungsfaktor cos φ = 0,9). Der während der Hochtarifzeit

---

[1] AS 101.000
[2] Begründung siehe STRB Nr. 973 vom 21. November 2018
[3] vom 23. März 2007, StromVG, SR 734.7.

zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird gemäss dem vom Stadtrat festzulegenden Preis zusätzlich verrechnet.

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

Die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des ewz gemäss den Bestimmungen des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)[4] sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele[5] wird vom Stadtrat festgelegt.

3. Inkrafttreten

Der Tarif Netznutzung NNE-H tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

[4] vom 28. Januar 2009, AS 732.210.
[5] vom 2. Dezember 2015, VGL ewz, AS 732.360.

Entwurf vom 2. November 2018

Tarif Netznutzung NNE-S

vom xx. xx 2019

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. l GO[1] und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadrats vom 21. November 2018[2],

beschliesst:

1. Geltungsbereich

[1] Der Tarif NNE-S gilt für Ladestationen für Elektrofahrzeuge von Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Niederspannung beanspruchen und Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen.

[2] Der Tarif NNE-S ist anwendbar bei Kundinnen und Kunden mit Ladestationen für Elektrofahrzeuge mit einem installierten Anschlusswert von über 30 kVA.

2. Tarif

2.1 Tarifzeiten

Der Stadtrat ist ermächtigt, die Hoch- und Niedertarifzeiten festzulegen, wobei am Sonntag der Niedertarif gilt und von Montag bis Samstag die Hochtarifzeit pro Tag maximal sechs Stunden beträgt.

2.2 Netznutzungsentgelt

Das Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Entschädigung für die Nutzung des Verteilnetzes des ewz und der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz an die Stadt Zürich.

2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung

[1] Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie, Blindenergie und Leistung) aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Kosten entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung[3] oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektritzitätskommission (ElCom) festzulegen.

[2] Das ewz liefert auf 100 kWh Wirkenergie der Hochtarifzeit kostenlos 48 kVArh Blindenergie (mittlerer Leistungsfaktor cos φ = 0,9). Der während der Hochtarifzeit

---

[1] AS 101.000
[2] Begründung siehe STRB Nr. 973 vom 21. November 2018
[3] vom 23. März 2007, StromVG, SR 734.7.

zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird gemäss dem vom Stadtrat festzulegenden Preis zusätzlich verrechnet.

[3] Das ewz verrechnet die von der nachgelagerten Kundin oder vom nachgelagerten Kunden in Anspruch genommene und gemessene Leistung. Als Bemessungsgrundlage dient der maximale monatliche ¼-Stunden-Leistungswert im Hochtarif.

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

Die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des ewz gemäss den Bestimmungen des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)[4] sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele[5] wird vom Stadtrat festgelegt.

3. Inkrafttreten

Der Tarif Netznutzung NNE-S tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

---

[4] vom 28. Januar 2009, AS 732.210.
[5] vom 2. Dezember 2015, VGL ewz, AS 732.360.